

Satzung des Fördervereins der Ubbo-Emmius-Klinik am Standort Norden

Präambel

Insbesondere durch wirtschaftlichen Druck kommt es zu einer Konzentration in der Krankenhauslandschaft, vor allem kleinere Krankenhäuser sind von Schließung bedroht.

Der Verein bekennt sich zu einer flächendeckenden stationären Krankenversorgung. Um diese zu erreichen, ist insbesondere die Vorhaltung einer Grundversorgung an den einzelnen Krankenhausstandorten und die Verteilung von medizinischen Schwerpunkten auf die verschiedenen Standorte sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund will der Verein die Ubbo-Emmius-Klinik am Standort Norden begleiten und fördern.

§1

Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ubbo-Emmius-Klinik am Standort Norden“ und ist unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Aurich einzutragen. Nach Eintrag hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Norden.

§2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, hier Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Ubbo-Emmius-Klinik am Standort Norden.

Insbesondere will der Verein auch:

- den Status des Krankenhauses Norden als Haus der Grund- und Regelversorgung langfristig sichern

- die Kommunikation zwischen Krankenhausmitarbeitern, der Bevölkerung und der Krankenhausverwaltung verbessern

- bei der Personalgewinnung unterstützen.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ubbo-Emmius-Klinik am Standort Norden zur Umsetzung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 beschriebenen satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins laut § 2 Abs. 1 fremd sind, begünstigt werden.

5.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.

3.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Maßgebend ist der fristgerechte Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es mit seinem Beitrag um mehr als ein Jahr in Verzug ist.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5.

Bei Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden keine eingezahlte Anteile oder Werte zurückerstattet.

§4

Beiträge

1.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

2.

Die Beiträge werden durch Bankeinzug bis zum 01. März für das laufende Jahr eingezogen. Zahlungen im angefangenen Jahr gelten für das Kalenderjahr.

3.

Abweichungen hiervon sind im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss möglich.

4.

Über eine Änderung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. Wahlen
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Beiratsmitglieder
 - c) 2 Kassenprüfer
- 2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 6. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge
- 7. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3.
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Halbjahr, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in Norden statt.

Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Nicht im Altkreis Norden ansässige Vereinsmitglieder werden durch schriftliche Benachrichtigung oder e-mail eingeladen.

4.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet.

5.

Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, vom Vorstand unterzeichnet und den Mitgliedern – möglichst per e-mail - zugestellt.

§ 8 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB). Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er kann sich dabei der Hilfe Dritter bedienen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Mitwirken beim Ausschluss von Mitgliedern

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Vereinsmitglieder beauftragen.

4.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit

5.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten können erstattet werden (Aufwendungsersatzanspruch).

6.
Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

7.
Eine Vereins-Haftpflichtversicherung wird abgeschlossen.

8.
Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Der Beirat

1.
Der Beirat setzt sich zusammen aus:
a) den vier Vorstandsmitgliedern
b) einem vom Vorstand berufenen Arzt des Krankenhauses Norden aus der Inneren oder der Chirurgischen Abteilung
c) einem vom Vorstand berufenen im Altkreis Norden niedergelassenen Arzt
d) einer vom Vorstand berufenen Person aus der Wirtschaft / Tourismus
e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Beiratstätigkeit ist dem Wahlturnus des Vorstandes angepasst.
Alle Mitglieder des Beirats sollten Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand kann weitere Personen zu Beiratssitzungen einladen, die Beiträge liefern können, jedoch kein Stimmrecht haben.

2.
Jedes Mitglied im Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit der anwesenden Beiratsmitglieder entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

3.
Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung

4.
Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, er hat beratende Funktion. Empfehlungen des Beirats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der formellen Bestätigung durch den Vorstand.

5.
§ 8 Abs. 6 gilt sinngemäß

§ 10 Arbeitsgruppen

1.
Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für konkrete Aktivitäten einsetzen. In jeder Arbeitsgruppe soll ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

§ 11 Die Kassenprüfer

1.
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Personen als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
2.
Die Kassenprüfer sollen die Buchführung und die Belege prüfen.
3.
Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall der steuerbegünstigten Zwecke (§ 2) wird das Vereinsvermögen an die Stadt Norden übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtigte Bestimmungen sind im Sinne des Grundgedankens der Satzung neu zu regeln.

(letzte beschlossene Änderung: 12.3.2014)